

**Anlage 7b**  
(zu § 6b Absatz 3 und 4)  
(Stand ab 31.12.2019)

**Fahrschulung für das Führen von Krafträdern der Klasse A1**

**1. Allgemeines**

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 196 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrschulung von mindestens neun Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines Kraftrades der Klasse 1.

**2. Qualifikation für die Durchführung von Fahrschulungen**

Die Fahrschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz der Fahrschülerlaubnis der Klasse A nach § 17 Absatz 2 des Fahrerlaubnissgesetzes ist. Ein Fahrerlehrer ist zur Fahrschulung berechtigt, wenn er die Fahrerlehrerlaubnis der Klasse A nach § 1 des Fahrerlaubnissgesetzes besitzt.

**3. Schulungsstoff**

3.1 Theoretischer Schulungsstoff

Der Umfang der ausschließlich klassenspezifischen theoretischen Schulung beträgt mindestens vier Unterrichtseinheiten. Der theoretische Schulungsstoff umfasst mindestens die Inhalte der Anlage 2.1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.

3.2 Praktischer Übungsstoff

Auf die fahrpraktischen Übungen entfallen mindestens fünf Unterrichtseinheiten in mindestens den Sachgebieten nach Anlage 3 Nummer 17.2 und Anlage 4 Nummer 1 und 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung. Die gleichzeitige praktische Schulung von mehreren Teilnehmern ist unzulässig.

**4. Schulungsfahrzeuge**

Als Schulungsfahrzeug ist ein Kraftrad nach Anlage 7 Nr.2.2.3 zu verwenden. Für das Schulungsfahrzeug muss eine geeignete technische Einrichtung zur Verfügung stehen, die es dem Fahrerlehrer ermöglicht, mit dem Teilnehmer zu kommunizieren.

**5. Abschluss der Schulung**

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Krafträdern der Klasse A1 unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Fahrschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes dem Teilnehmer eine Bescheinigung nach Nummer 6 über die erforderliche Teilnahme auszustellen.

**6. Muster einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrschulung**